



An den Grossen Rat

26.0600.01

FD/P260600

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

- Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen

Inhalt

1. Begehren	3
2. Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Funktionsweise des KI-Systems	4
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.3.1 Verfahrensrechtliche Aspekte	4
2.3.2 Datenschutzrechtliche Aspekte	5
2.4 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung	5
3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen	6
3.1 Ausgangslage	6
3.2 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung	7
4. Inkrafttreten	7
5. Finanzielle Auswirkungen	7
6. Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	8
7. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme sowie für die elektronische Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen.

2. Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme

2.1 Ausgangslage

Die Steuerverwaltung nutzt zur Veranlagung steuerpflichtiger Personen die Software NEST. Das sich im Einsatz befindliche Modul verfügt bereits über ein algorithmisches System, welches es ermöglicht, eine Veranlagungsverfügung automatisiert vorzubereiten und zu erlassen. Dieses regelbasierte System (sog. Automatische Veranlagung, AVA) prüft die Steuererklärungen natürlicher Personen anhand vorgegebener Regeln. Stellt das regelbasierte System keine Regelverletzung fest, werden die deklarierten Steuerfaktoren übernommen und die Veranlagung ergeht ohne Mitwirkung durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Steuerverwaltung.

Als zusätzliche Unterstützung bei der Veranlagung natürlicher Personen ist die Einführung eines in die bestehende Software integrierten Systems angedacht, mit einer aus Daten lernenden Komponente (Machine Learning), welches jene Steuerdeklarationen durchlaufen sollen, die vom regelbasierten System aussortiert worden sind (sog. Automatische Veranlagung Plus, AVA Plus). Dieses System erstellt im Wesentlichen eine Prognose darüber, welche der geprüften Steuererklärungen zu einer vorausbestimmten Wahrscheinlichkeit ohne Korrektur veranlagt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Veranlagung automatisch, ohne dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Steuerverwaltung diese prüft. Dieses datenbasierte, mit einer lernenden Komponente ausgestattete System fällt unter den Begriff "System künstlicher Intelligenz" gemäss Art. 2 KI-Konvention des Europarates vom 5. September 2024 (CETS No. 225), welche die Schweiz am 27. März 2025 unterzeichnet hat. Im Folgenden wird daher von KI-Systemen gesprochen.

Vom Einsatz des KI-Systems verspricht sich die Steuerverwaltung eine Erhöhung der Anzahl an automatisiert erstellten Veranlagungen und eine Steigerung der Produktivität bei einfacheren Veranlagungen. Damit werden die für die zunehmend aufwändiger und komplexer werdenden Fälle in der Veranlagung der natürlichen Personen (z.B. internationale Sachverhalte, komplexe Familienkonstellationen) dringend benötigten Ressourcen frei. Diese sind auch zur Qualitätssicherung und Kontrolle der automatisiert erledigten Fälle erforderlich. Zudem ist aufgrund der bevorstehenden Einführung der Individualbesteuerung ab Steuerperiode 2032 jährlich mit schätzungsweise 33'000 zusätzlichen zu veranlagenden Steuererklärungen zu rechnen, was entsprechende Ressourcen sowie eine zusätzliche Erhöhung des Automatisierungsgrades erfordert. Die Einführung der Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme führt zu einem effizienteren Einsatz der Personalressourcen. Dies gelingt durch die Automatisierung von Routineprüfungen und ermöglicht es, die zunehmend qualifizierte Veranlagungstätigkeit, die Menschen erfordert, im dafür notwendigen Umfang durch die Mitarbeitenden zu erledigen. Dieser Effizienzgewinn lässt sich aufgrund mangelnder Erfahrungswerte derzeit zwar noch nicht genau abschätzen, ist aber absehbar.

In den Kantonen Obwalden (seit 2022), Nidwalden (seit dem Frühjahr 2024) und Solothurn (seit 2025) ist dasselbe KI-System bereits im Einsatz. Der Kanton Solothurn strebt in einem ersten Schritt eine Automatisierungsquote von 20 Prozent an. Der Kanton Glarus plant ebenfalls, das KI-System einzusetzen. Der Anteil automatisiert erlassener Veranlagungsverfügungen für natürliche Personen beläuft sich im Kanton Nidwalden auf rund 12 Prozent (Stand Januar 2026).

Als Erweiterung der Steuersoftware NEST wird das KI-System ausschliesslich auf kantonalen Servern betrieben. Erste Produktivtests finden bereits seit dem Jahr 2025 statt, das KI-System soll ab dem Jahr 2027 für die Steuerperiode 2026 in Betrieb genommen werden.

2.2 Funktionsweise des KI-Systems

Das KI-System basiert auf einem statistischen Modell, welches mit bestehenden Steuerdaten trainiert wird. Es lernt aus Steuerdeklarationsdaten Muster zu erkennen und Vorhersagen zu treffen, ohne explizit programmiert zu sein. Am Ende gibt das KI-System eine Prognose (Wahrscheinlichkeit) darüber ab, ob eine Steuerdeklaration ohne manuelle Kontrolle automatisiert veranlagt werden kann oder ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Steuerverwaltung die Steuerdeklaration prüfen muss (Klassifizierung).

Das KI-System muss in einer initialen Phase trainiert werden. Dabei werden keine personenbezogenen Daten der steuerpflichtigen Personen verwendet. Auf einem Trainingsdatensatz (anonymisierte Steuerdaten einer vorangegangenen Steuerperiode) wird zu jedem Datensatz das gewünschte Klassifizierungsergebnis definiert. Anschliessend wird das KI-System auf diesem Datensatz trainiert. Dabei lernt und optimiert sich das KI-System, in dem es versucht, für möglichst viele Datensätze eine korrekte Klassifizierung zu machen. In der Nutzungsphase berechnet das KI-System, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Fachperson der Steuerverwaltung bei gleicher oder ähnlicher Konstellation die Selbstdeklaration übernehmen würde. Die Steuerverwaltung bestimmt, wie hoch diese Wahrscheinlichkeit sein muss und welche Abweichungen vom steuerbaren Einkommen und vom steuerbaren Vermögen akzeptiert werden, damit noch eine automatische Veranlagung durchgeführt wird. Das KI-System nimmt somit keine eigenständigen Veränderungen gegenüber der Deklaration vor.

Damit das KI-System mit der Zeit nicht von der Realität abweicht (z.B. aufgrund von demographischen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Veränderungen), wird es mit jedem Steuerjahr neu trainiert. Weiter wird immer ein Teil der automatisch generierten Veranlagungen stichprobeweise durch Fachpersonen der Steuerverwaltung überprüft. Die Stichproben erfolgen nach dem Zufallsprinzip. Das Zufallsprinzip soll eine möglichst breite Streuung mit möglichst wenigen Wiederholungen der Prüffälle gewährleisten. Damit wird sichergestellt, dass das KI-System immer wie erwartet funktioniert.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.3.1 Verfahrensrechtliche Aspekte

Die Steuerverwaltung stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest (§ 150 Abs. 1 StG). Das Veranlagungsverfahren ist somit ein gemischtes Verfahren, bei welchem die Steuerverwaltung und die steuerpflichtige Person zusammenwirken. Es zeichnet sich durch die Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person (insb. Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung inkl. Beilagen nach §§ 151 und 152 StG sowie weitgehende Mitwirkungspflicht nach § 153 StG) und durch eine Untersuchungspflicht der Steuerverwaltung (insb. Prüfung der Steuererklärung und Vornahme der erforderlichen Untersuchungen nach § 158 StG sowie Vornahme der Veranlagung nach § 159 StG) aus.

Die Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme erfolgt automatisch und es finden keine weiteren Untersuchungen durch Mitarbeitende der Steuerverwaltung statt. Daher ist eine geeignete Kontrolle durchzuführen. Die Steuerverwaltung setzt hierfür im Rahmen des Risikomanagements ein internes Kontrollsystem ein, welches stichprobeweise eine regelmässige Überprüfung der automatisiert erstellten Veranlagungen gewährleistet. Die steuerpflichtige Person kann gegen die automatisiert erlassene Veranlagung Einsprache erheben und dadurch die Prüfung der Veranlagung durch einen Mitarbeitenden der Steuerverwaltung erwirken. Einsprachen sind von einer automatisch durchgeführten Prüfung ausgeschlossen.

2.3.2 Datenschutzrechtliche Aspekte

Zu diesem Projekt wurde eine Vorabkonsultation (i.S.v. § 13 i.V.m. § 44 Abs. 1 lit. b Gesetz über die Information und den Datenschutz, [Informations- und Datenschutzgesetz, IDG], SG 153.260) bei der Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt durchgeführt. Ihre Empfehlungen wurden umgesetzt.

2.4 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung

4. Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme § 159b E-StG

¹ Die Veranlagungsverfügung kann mithilfe von algorithmischen Systemen automatisiert vorbereitet und erlassen werden. Erfasst sind sowohl Verfügungen, die ausschliesslich automatisiert erlassen werden, als auch solche, die durch ein algorithmisches System wesentlich vorbereitet werden, namentlich wenn das System einen Entscheidungsvorschlag erzeugt, der ohne eigenständige inhaltliche Prüfung übernommen wird.

² Die algorithmischen Systeme prüfen Steuererklärungen von im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtigen Personen anhand von definierten Regeln (regelbasierte Systeme) oder unter Einsatz von KI-Systemen (datenbasierte Systeme bzw. Systeme mit einer lernenden Komponente). KI-Systeme können Steuererklärungen analysieren, vergleichen, daraus Muster erkennen sowie Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf die zu veranlagende Steuerperiode berechnen.

³ Die steuerpflichtigen Personen werden im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 151 Abs. 1 über den möglichen Einsatz und die Funktionsweise der verwendeten KI-Systeme informiert. Veranlagungsverfügungen, die mithilfe von KI-Systemen erfolgen, werden entsprechend gekennzeichnet.

⁴ Die Steuerverwaltung stellt den Datenschutz und die Informationssicherheit der eingesetzten algorithmischen Systeme durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen und geeignete Kontrollen sicher.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Funktionsumfang der algorithmischen Systeme sowie zu den Massnahmen gemäss Abs. 4.

Abs. 1

Gemäss dem ersten Satz dieser Bestimmung können Veranlagungsverfügungen mithilfe von algorithmischen Systemen automatisiert vorbereitet und erlassen werden. Die algorithmischen Systeme können nur zu diesem Zweck eingesetzt werden.

Der zweite Satz stellt klar, dass die Formulierung "...automatisiert vorbereitet und erlassen..." im ersten Satz neben vollautomatisch erlassenen Verfügungen auch solche erfasst, die durch ein algorithmisches System wesentlich vorbereitet werden. Als wesentlich vorbereitet gelten Verfügungen z.B. dann, wenn das algorithmische System einen konkreten Entscheidungsvorschlag generiert, der im Regelbetrieb typischerweise ohne substanzielle inhaltliche Änderung übernommen wird. Als nicht wesentlich vorbereitet gelten Verfügungen hingegen, wenn das algorithmische System lediglich unterstützend wirkt (z. B. zur Datenaufbereitung, Plausibilitätsprüfung, Priorisierung von Fällen), der zuständigen Person ein inhaltlich offener Entscheidungsspielraum verbleibt und die zuständige Person auch tatsächlich auf die Entscheidung Einfluss nimmt (wobei die Einflussnahme auch über eine sorgfältige Prüfung des algorithmisch vorbereiteten Entscheides erfolgen kann). Diese Unterscheidung orientiert sich am Massstab der tatsächlichen Entscheidungsfreiheit und menschlichen Einflussnahme (nicht der bloss formalen Einbindung eines Menschen). Die von der Steuerverwaltung eingesetzten algorithmischen Systeme fallen unter die erste Kategorie, das heisst die Vorbereitung und der Erlass der Veranlagungsverfügung erfolgt ausschliesslich automatisiert.

Aufgrund des Wortlauts und der Gesetzessystematik gilt die Bestimmung nur für das Veranlagungsverfahren, nicht aber für das Einspracheverfahren. Einsprachen werden weiterhin stets durch Fachpersonen der Steuerverwaltung beurteilt.

Abs. 2

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Oberbegriff der algorithmischen Systeme sowohl regelbasierte Systeme als auch datenbasierte Systeme bzw. Systeme mit einer lernenden Komponente beinhaltet. Die Differenzierung ist wichtig, weil Systeme mit einer lernenden Komponente unter die Begriffsdefinition der Künstlichen Intelligenz (KI) der von der Schweiz am 27. März 2025 unterzeichneten KI-Konvention des Europarates vom 5. September 2024 (CETS No. 225) fallen. Die Bestimmung verwendet dafür daher den Terminus "KI-System". Demgegenüber verfügen rein regelbasierte Systeme über keine lernende Komponente und fallen nicht unter den KI-Begriff. Zudem wird klargestellt, dass mit den algorithmischen Systemen nur Daten von im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtigen Personen (und keine sonstigen Daten) bearbeitet werden. Weiter erklärt die Bestimmung die grundsätzliche Funktionsweise von KI-Systemen.

Abs. 3

Da es sich bei KI-Systemen um neue Technologien handelt, zu deren Einsatz ein erhebliches Informationsinteresse der Bevölkerung besteht, sind die betroffenen Personen über deren Einsatz transparent zu informieren. Durch die Schaffung von Transparenz kann das Vertrauen in den Einsatz dieser Systeme gefördert werden. Eine mithilfe von KI-Systemen automatisiert erlassene Veranlagungsverfügung wird ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Zudem werden die steuerpflichtigen Personen im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung über den möglichen Einsatz und die Funktionsweise der verwendeten KI-Systeme informiert. Aufgrund des Verweises auf § 151 Abs. 1 StG kann diese Information durch öffentliche Bekanntgabe, durch persönliche Mitteilung oder durch Zustellung des Steuererklärungsformulars erfolgen.

Abs. 4

Die angemessenen Massnahmen werden auf Verordnungsstufe konkretisiert (vgl. Abs. 5).

Abs. 5

In den Ausführungsbestimmungen werden der Funktionsumfang der algorithmischen Systeme (insb. verwendete Daten und Beschreibung der Funktionsweise der regelbasierten Systeme sowie der KI-Systeme) sowie die Massnahmen zur Einhaltung von Datenschutz und Informationssicherheit (insb. technische und organisatorische Massnahmen) geregelt.

3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen

3.1 Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt wird bereits seit vielen Jahren ein Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in Basel-Stadt von der Steuerverwaltung geführt und publiziert. Andere Kantone führen und publizieren ähnliche Verzeichnisse (z.B. AG, AR, BL, BE, FR, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZH).

Mit der Einführung einer gesetzlichen Grundlage, welche die Publikation regelt, soll die langjährige Praxis ins Gesetz überführt und damit zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen werden.

Nur durch eine Publikation des Verzeichnisses können die steuerpflichtigen Personen umfassend Kenntnis darüber erlangen, ob eine Zuwendung an eine Institution steuerlich von den Einkünften in Abzug gebracht werden kann. Die Publikation vereinfacht damit das Ausfüllen der Steuererklärung und erhöht deren Qualität. Dies liegt im Interesse sowohl der zuwendenden Personen, der steuerbefreiten Institutionen selbst, als auch der veranlagenden Steuerverwaltung. Das Verzeichnis wird auch von ausserkantonalen Steuerverwaltungen genutzt, damit diese feststellen können,

ob eine Institution im Kanton Basel-Stadt steuerbefreit und eine Zuwendung in ihrem Kanton demzufolge abzugsfähig ist.

Die heutige Praxis, wonach steuerbefreite Institutionen auf Wunsch nicht im Verzeichnis erscheinen bzw. vom Verzeichnis entfernt werden, wird nicht weitergeführt. Die Kenntnis steuerbefreiter Institutionen liegt im öffentlichen Interesse, weshalb aus Transparenzgründen künftig keine Anträge auf Sperrung der Publikation mehr gestellt werden können. Eine Sperrung des Eintrags ist künftig nicht mehr möglich.

Das entsprechende Verzeichnis umfasst nicht alle steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in Basel-Stadt, sondern lediglich diejenigen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind. Institutionen, die aus einem anderen Grund steuerbefreit sind, werden hingegen nicht veröffentlicht (Anstalten, Kultusgemeinschaften, etc.). Zuständig für die Veröffentlichung ist die Steuerverwaltung. Vergleichbare Bestimmungen finden sich bspw. auch in § 171a StG/ZH, Art. 164 Abs. 2 StG/BE, Art. 140 Abs. 7 StG/FR und Art. 78 Abs. 4 StG/GR.

3.2 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung

§ 66a E-StG

¹ Die Steuerverwaltung veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (§ 66 lit. f).

Die geltende Bestimmung zum Verfahren bei Steuerbefreiungen (§ 66 StG) soll mit einer neuen Bestimmung ergänzt werden, in der festgehalten ist, dass die kantonale Steuerverwaltung ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen veröffentlicht.

4. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Gesetzesanpassungen sind grundsätzlich keine Steuermehr- oder mindereinnahmen zu erwarten.

Die Einführungskosten für die Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme betragen einmalig rund 95'000 Franken. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt zwischen rund 50'000 und 80'000 Franken, abhängig von der Anzahl der durch das KI-System erstellen Veranlagungsfälle. Die Einführungskosten sowie die mit der jährlichen Nutzungsgebühr verbundenen Kosten werden aus dem bestehenden Budget getragen.

Für die Weiterentwicklung, Überwachung und Kontrolle der Automatisierung und Digitalisierung im Steuerbereich sowie der Veranlagung mittels algorithmischer Systeme ist eine neue Vollzeitstelle erforderlich. Dies führt zu wiederkehrenden jährlichen Personalkosten von 182'000 Franken (Lohnklasse 16 / Lohnstufe 14). Die zusätzlichen Ausgaben werden im Rahmen des Budgetprozesses 2027 beantragt.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen ist mit keinen Kosten verbunden.

6. Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Erlasse gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Gemäss Vortest ist keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Betroffenheit der Wirtschaft vorzunehmen.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlusentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss zu den Änderungen des Steuergesetzes im Zusammenhang mit der Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme
- Entwurf Grossratsbeschluss zu den Änderungen des Steuergesetzes im Zusammenhang mit dem Verzeichnis steuerbefreiter Institutionen
- Synoptische Gegenüberstellungen der Gesetzesbestimmungen
- Regulierungsfolgenabschätzung (RFA Teil A)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 159a (neu)

(2. Teil/2. Abschn./B./IV.) 4. Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme

§ 159b (neu)

¹ Die Veranlagungsverfügung kann mithilfe von algorithmischen Systemen automatisiert vorbereitet und erlassen werden. Erfasst sind sowohl Verfügungen, die ausschliesslich automatisiert erlassen werden, als auch solche, die durch ein algorithmisches System wesentlich vorbereitet werden, namentlich wenn das System einen Entscheidungsvorschlag erzeugt, der ohne eigenständige inhaltliche Prüfung übernommen wird.

² Die algorithmischen Systeme prüfen Steuererklärungen von im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtigen Personen anhand von definierten Regeln (regelbasierte Systeme) oder unter Einsatz von KI-Systemen (datenbasierte Systeme bzw. Systeme mit einer lernenden Komponente). KI-Systeme können Steuererklärungen analysieren, vergleichen, daraus Muster erkennen sowie Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf die zu veranlagende Steuerperiode berechnen.

³ Die steuerpflichtigen Personen werden im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 151 Abs. 1 über den möglichen Einsatz und die Funktionsweise der verwendeten KI-Systeme informiert. Veranlagungsverfügungen, die mithilfe von KI-Systemen erfolgen, werden entsprechend gekennzeichnet.

⁴ Die Steuerverwaltung stellt den Datenschutz und die Informationssicherheit der eingesetzten algorithmischen Systeme durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen und geeignete Kontrollen sicher.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Funktionsumfang der algorithmischen Systeme sowie zu den Massnahmen gemäss Abs. 4.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ SG 640.100

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



**Gesetz über die direkten Steuern
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 66a (neu)

¹ Die Steuerverwaltung veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (§ 66 lit. f).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ SG [640.100](#)

Synopse

Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –

Geändert: **640.100**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], beschliesst:
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:
	(2. Teil/2. Abschn./B./IV.) 4. Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme
	§ 159b
	¹ Die Veranlagungsverfügung kann mithilfe von algorithmischen Systemen automatisiert vorbereitet und erlassen werden. Erfasst sind sowohl Verfügungen, die ausschliesslich automatisiert erlassen werden, als auch solche, die durch ein algorithmisches System wesentlich vorbereitet werden, namentlich wenn das System einen Entscheidungsvorschlag erzeugt, der ohne eigenständige inhaltliche Prüfung übernommen wird.

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>2 Die algorithmischen Systeme prüfen Steuerklärungen von im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtigen Personen anhand von definierten Regeln (regelbasierte Systeme) oder unter Einsatz von KI-Systemen (datenbasierte Systeme bzw. Systeme mit einer lernenden Komponente). KI-Systeme können Steuerklärungen analysieren, vergleichen, daraus Muster erkennen sowie Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf die zu veranlagende Steuerperiode berechnen.</p> <p>3 Die steuerpflichtigen Personen werden im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 151 Abs. 1 über den möglichen Einsatz und die Funktionsweise der verwendeten KI-Systeme informiert. Veranlagungsverfügungen, die mithilfe von KI-Systemen erfolgen, werden entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>4 Die Steuerverwaltung stellt den Datenschutz und die Informationssicherheit der eingesetzten algorithmischen Systeme durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen und geeignete Kontrollen sicher.</p> <p>5 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Funktionsumfang der algorithmischen Systeme sowie zu den Massnahmen gemäss Abs. 4.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]</p>

Synopse

Veröffentlichung von wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten Institutionen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –

Geändert: **640.100**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	2. Arbeitsversion
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:
	§ 66a 1 Die Steuerverwaltung veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (§ 66 lit. f).
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.

Geltendes Recht	2. Arbeitsversion
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Veranlagung mittels algorithmischer Systeme und Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen*

P-Nr.: [Hier Text einfügen]

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.